



Frauenverein MuttENZ
Brühlweg 3
4132 MuttENZ

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name, Sitz 1.1 Unter dem Namen **Frauenverein MuttENZ**

besteht mit Sitz in MuttENZ ein Verein, erstmals erwähnt 1863, im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen und beteiligt sich an der Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau, Familie und Gesellschaft. Er setzt sich mit eigenen Projekten oder durch finanzielle Zuwendungen für das Interesse von Frauen, Familien, Kindern und Jugendlichen ein. Des Weiteren pflegt und stärkt er die Zusammengehörigkeit von Frauen. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 **Ziele**

Die Ziele im Sinne von Art. 2 werden überall dort angestrebt, wo der Einsatz von Frauen erforderlich ist, z. B.:

- Führen einer örtlichen Bibliothek
- Führen einer Brockenstube
- Führen der Mütter- und Väterberatung inkl. Erziehungsberatung
- Führen der Budgetberatung
- Durchführen von Anlässen

Der Verein kann jederzeit Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind, und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden jederzeit Frauen aus Muttenz und Umgebung aufgenommen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

durch schriftliche Anzeige per Ende eines Vereinsjahres
infolge Tod

wenn der Jahresbeitrag nach erfolgloser Mahnung weiter
geschuldet bleibt

durch Ausschluss durch den Vorstand ohne Angaben von
Gründen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Jahresbeiträge.

Art. 7 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. Organisation

Art. 8 Organisation

8.1 Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

die Rechnungsrevisorinnen

8.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres statt. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt mit Bekanntgabe der Traktandenliste sowie Datum und Ort bis spätestens 30 Tage vor deren Durchführung.

9.2. Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes
Genehmigung Jahresrechnung

Déchargeerteilung

Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Kenntnisnahme Budget

Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder
und der Rechnungsrevisorinnen

Behandlung von Anträgen, sofern diese mindestens zwei
Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der
Präsidentin eingereicht wurden

9.3. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

9.4. Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat die Präsidentin Stichentscheid.

9.5. Über Geschäfte, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht angekündigt sind, darf nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand zählt mindestens 5 Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidentin. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ernennt der Vorstand einen Ersatz. Diese Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Beschlussfähigkeit des Vorstands: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder sowie alle im Frauenverein ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 11 Geschäfte

Dem Vorstand stehen folgende Geschäfte zu:

11.1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte und hat alle Kompetenzen, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Einhaltung der Statuten.

11.2 Die Präsidentin führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien, bei Verhinderung die Vizepräsidentin. Die Unterschrift für die jeweiligen Ressorts wird durch die zuständige Ressortleiterin und die Präsidentin kollektiv zu zweien geleistet.

11.3 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassiererin. Die Jahresrechnung und der Vermögensstand sind von zwei Rechnungsrevisorinnen zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisorinnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

11.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

IV. Finanzielles

Art. 12 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel sind:

die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche zu Anfang des Jahres erhoben werden
freiwillige Beiträge und Spenden von Gönnern
vereinbarte und freiwillige Beiträge der öffentlichen Hand

Erträge aus vereinseigenen Dienstleistungen
Erträge aus Erbschaften und Legaten

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

V. Allgemeines

Art. 14

Statuten

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 1984 sowie alle früheren und treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 5. April 2011 sofort in Kraft.

Art. 15

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen der Bibliothek, der Mütter- und Väterberatung inkl. Erziehungsberatung sowie Budgetberatung werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 16

Auflösung

Die Auflösung des Frauenvereins Muttentz kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder müssen dem Beschluss zustimmen.


Das verbleibende Vereinsvermögen und das Inventar muss bei der Gemeinde so lange hinterlegt werden, bis sich in Muttentz ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat.

Wenn eine Neubildung innert 5 Jahren nicht zustande kommt, wird das Vermögen inklusive Zinsen einer gemeinnützigen Organisation gespendet, die sich mit der Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau, Familie und Gesellschaft in der Schweiz befasst.

In diesem Falle entscheidet der Gesamtgemeinderat über das hinterlegte Vereinsvermögen.

Muttentz, 5. April 2011

Frauenverein Muttentz

Die Präsidentin: 

Esther Thurthaler

Die Aktuarin: 

Dominique Müller